

# STUDIENPLAN

## FÜR DAS MASTERSTUDIUM

### ECONOMICS

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015, wird verordnet:

#### § 1 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Economics vermittelt fundierte wirtschaftswissenschaftliche Bildung auf fortgeschrittenem Niveau und qualifiziert für anspruchsvolle Tätigkeiten mit volkswirtschaftlichem Bezug in Wirtschaft, Politik und Forschung. Durch intensives Studium volkswirtschaftlicher Theorien und Methoden und Anwendung auf Fragestellungen aus unterschiedlichen Sachbereichen entwickeln Studierende Kompetenzen für eigenständige Analysen. Aufgrund der Vielseitigkeit des Faches und der umfangreichen Palette an Ausbildungsmöglichkeiten im Rahmen des Studiums finden Absolventinnen und Absolventen zahlreiche berufliche Einsatzmöglichkeiten vor, z.B. in Universitäten, Wirtschaftsforschungsinstituten, Kammern und Interessensvertretungen, internationalen Organisationen, Behörden, in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, in Banken, Versicherungen, Großunternehmen, KMUs, Beratungsfirmen etc.

Das Masterstudium Economics ist besonders geeignet

- für Studierende, die Interesse an ökonomischen Fragen und Zusammenhängen haben und nach den praktisch orientierten Themen eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums die theoretischen Grundlagen des Faches vertiefen sowie erweiterte Qualifikationen in Spezialbereichen der Volkswirtschaft erwerben wollen;
- für Studierende, welche die erworbenen Qualifikationen in unterschiedlichen Beschäftigungsfeldern in Wirtschaft und Politik zur Analyse und Lösung ökonomischer Probleme einsetzen wollen;
- für Studierende, die durch ein englischsprachiges Studium internationale Kompetenzen erwerben wollen und im Rahmen eines flexibel gestalteten Studienplans Ausbildungsangebote der Partneruniversitäten der Wirtschaftsuniversität Wien zur Vertiefung und Abrundung ihrer ökonomischen Ausbildung nutzen möchten;
- für Studierende, die eine wissenschaftliche Laufbahn anstreben und weiterführende wissenschaftliche Qualifikationen, beispielsweise im Rahmen eines Doktorats- oder PhD-Studiums, erwerben wollen.

Das Masterstudium vertieft die Kenntnisse der Studierenden in zentralen Bereichen der Volkswirtschaft sowie deren Fähigkeit zur Anwendung ökonomischer Methoden. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Breite des Faches sowohl in inhaltlicher als auch methodischer Sicht zu vermitteln sowie die erforderlichen Voraussetzungen für ein weiterführendes wissenschaftliches Doktorats- oder PhD- Studium zu legen. Nach Abschluss dieses Masterstudiums sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein,

- verschiedene Wirtschaftstheorien zu verstehen, gegeneinander abzuwägen, kritisch zu hinterfragen und zu bewerten;
- Entscheidungsgrundlagen und Handlungsempfehlungen für politische und wirtschaftliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bereit zu stellen;
- Forschungsdesigns zu entwickeln – das heißt einen adäquaten theoretischen und empirischen Analyserahmen für konkrete Fragestellungen auszuwählen bzw. gegebenenfalls zu adaptieren - und unter Anwendung geeigneter Methoden eigenständige Untersuchungen durchzuführen;
- Ergebnisse empirischer Analysen zu interpretieren, kritisch einzuordnen und an Expertinnen und Experten sowie Laien zu kommunizieren;
- die bei volkswirtschaftlichen Fragen häufig vorhandene internationale Dimension besser zu verstehen und in eigene Analysen einzubeziehen;
- die Entwicklung neuer volkswirtschaftlicher Ansätze und Theorien zu verfolgen und im Sinne des Prinzips lebenslangen Lernens selbständig zu vertiefen.

Absolventinnen und Absolventen des Applied Tracks sollten zusätzlich in der Lage sein,

- wissenschaftlich fundierte Konzepte und analytische Tools sachadäquat auf praktische ökonomische Fragen in Politik und Wirtschaft anwenden zu können;
- wirtschafts- und sozialpolitische Strategien und Maßnahmen zu evaluieren und beratend an ihrer Entwicklung mitzuwirken;
- mikro- und makroökonomische Expertise und Problemlösungskompetenz in wirtschaftliche Fragestellungen des Unternehmenssektors einzubringen.

Absolventinnen und Absolventen des Science Tracks sollten zusätzlich

- über die inhaltlichen und methodischen Fachkenntnisse verfügen, die für die Aufnahme in ein volkswirtschaftliches PhD-Studium bzw. Doktoratsstudium erforderlich sind;
- eigenständig wissenschaftliche Analysen mit anspruchsvollen Konzepten der aktuellen Forschung durchführen und
- Forschungsergebnisse wissenschaftlich kommunizieren können.

## **§ 2 Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Economics ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Die Zulassung zum Masterstudium Economics wird durch ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71e Abs 4 Universitätsgesetz 2002 geregelt.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das Masterstudium Economics ist unzulässig.

### § 3 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS

(1) Das Masterstudium Economics ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Masterstudium Economics dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 45 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Economics.

(3) Das Masterstudium Economics wird zur Gänze in englischer Sprache abgehalten.

### § 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

### § 5 Gemeinsame Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Gemeinsame Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums Economics sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Foundations of Economics (12 ECTS)</i>			
Foundations of Economics	12	6	PI

### § 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums Economics setzt die positive Absolvierung des Fachs Foundations of Economics voraus.

### § 7 Tracks

Im Masterstudium Economics ist der Applied Track oder der Science Track im Umfang von 79 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

### § 8 Applied Track

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Applied Track sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Foundations of Economic Policy (12 ECTS)</i>			
Economic Policy	4	2	PI
Public Economics	4	2	PI
Heterodox Economics	4	2	PI
<i>In Macroeconomics (9 ECTS)</i>			

Macroeconomic Models and Methods	4	2	PI
Topics in Macroeconomic Theory and Policy	5	2	PI
<i>In Microeconomics (14 ECTS)</i>			
Microeconomic Models and Methods	4	2	PI
Topics in Applied Microeconomics	5	2	PI
Game Theory	5	2	PI
<i>In Econometrics (12 ECTS)</i>			
Econometrics and Empirical Economic Research	4	2	PI
Microeconometrics	4	2	PI
Macroeconometrics	4	2	PI

### § 9 Science Track

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Science Track sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Macroeconomics (8 ECTS)</i>			
Advanced Macroeconomics I	4	2	PI
Advanced Macroeconomics II	4	2	PI
<i>In Microeconomics (14 ECTS)</i>			
Advanced Microeconomics I	4	2	PI
Advanced Microeconomics II	4	2	PI
Game Theory	6	3	PI
<i>In Mathematical and Statistical Foundations (17 ECTS)</i>			
Mathematics I	4	2	PI
Mathematics II	8	4	PI
Probability and Statistics	5	2	PI
<i>In Econometrics (14 ECTS)</i>			
Advanced Econometric Models and Methods	4	2	PI
Advanced Microeconometrics	5	2	PI
Advanced Macroeconometrics	5	2	PI

### § 10 Specialisation

(1) Im Rahmen des Applied Track sind vier Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Umfang von je 6 ECTS-Anrechnungspunkten und 3 SSt gemäß Abs 3 zu wählen. Zusätzlich sind mit Ausnahme des Faches Course Abroad zwei Research and Policy Seminars aus bereits gewählten Specialisations zu absolvieren.

(2) Im Rahmen des Science Track sind drei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Umfang von je 6 ECTS-Anrechnungspunkten und 3 SSt gemäß Abs 3 zu wählen. Zusätzlich sind mit Ausnahme des Faches Course Abroad zwei Research and Policy Seminars aus bereits gewählten Specialisations zu absolvieren.

(3) Specialisations sind:

<i>In Labour and Organisational Economics (6 ECTS oder 10 ECTS)</i>			
Labour and Organisational Economics	6	3	PI
Research & Policy Seminar: Labour and Organisational Economics	4	2	PI
<i>In Economics of Distribution (6 ECTS oder 10 ECTS)</i>			
Economics of Distribution	6	3	PI
Research & Policy Seminar: Economics of Distribution	4	2	PI
<i>In Economic and Social Policy (6 ECTS oder 10 ECTS)</i>			
Economic and Social Policy	6	3	PI
Research & Policy Seminar: Economic and Social Policy	4	2	PI
<i>In International Economics (6 ECTS oder 10 ECTS)</i>			
International Economics	6	3	PI
Research & Policy Seminar: International Economics	4	2	PI
<i>In Money, Credit, and Finance (6 ECTS oder 10 ECTS)</i>			
Money, Credit, and Finance	6	3	PI
Research & Policy Seminar: Money, Credit, and Finance	4	2	PI
<i>In Economic Development (6 ECTS oder 10 ECTS)</i>			
Economic Development	6	3	PI
Research & Policy Seminar: Economic Development	4	2	PI
<i>In Spatial Economics (6 ECTS oder 10 ECTS)</i>			
Spatial Economics	6	3	PI
Research & Policy Seminar: Spatial Economics	4	2	PI
<i>In Industrial Organisation (6 ECTS oder 10 ECTS)</i>			
Industrial Organisation	6	3	PI
Research & Policy Seminar: Industrial Organisation	4	2	PI
<i>In Regulatory Economics (6 ECTS oder 10 ECTS)</i>			
Regulatory Economics	6	3	PI
Research & Policy Seminar: Regulatory Economics	4	2	PI
<i>In Public Sector Economics (6 ECTS oder 10 ECTS)</i>			

Public Sector Economics	6	3	PI
Research & Policy Seminar: Public Sector Economics	4	2	PI
<i>In Behavioral and Experimental Economics (6 ECTS oder 10 ECTS)</i>			
Behavioral and Experimental Economics	6	3	PI
Research & Policy Seminar: Behavioral and Experimental Economics	4	2	PI
<i>In Course Abroad (6 ECTS)</i>			
Course Abroad	6	3	LVP/PI

(4) Der Course Abroad wird nicht an der Wirtschaftsuniversität Wien angeboten, sondern kann nur anerkannt werden. Er muss einen volkswirtschaftlichen Bezug und Masterniveau aufweisen, während des Studiums außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der bzw. des Studierenden an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt werden, eine Prüfung beinhalten und umfangmäßig gleichwertig sein.

### § 11 Elective

Im Rahmen des Masterstudiums Economics ist ein Elective im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auf dem Niveau von Masterstudien zu wählen, die einen inhaltlichen Bezug zum Masterstudium Volkswirtschaft aufweisen. Als Elective können jedenfalls Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter aus einer noch nicht gewählten Specialisation gemäß § 10 oder extracurriculares Service Learning bzw. Mentoring an der Wirtschaftsuniversität Wien gewählt werden.

### § 12 Master's Thesis Conference

Im Rahmen des Masterstudiums Economics ist eine Präsentation der Masterarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter Master's Thesis Conference im Umfang von 3 ECTS-Anrechnungspunkten und 1 SSt zu absolvieren. Die Beurteilung lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

### § 13 Masterarbeit

(1) Jede bzw. jeder Studierende hat eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die Studierenden haben mit der Masterarbeit die Befähigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Themen mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbstständig zu bearbeiten.

(4) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Fächer des Masterstudiums Economics zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus

einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

### **§ 14 Abschluss des Masterstudiums**

Nach der positiven Beurteilung aller Prüfungen und der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Economics auszustellen.

### **§ 15 Akademischer Grad**

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Economics wird der akademische Grad „Master of Science (WU)“, abgekürzt „MSc (WU)“, verliehen.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Volkswirtschaft, Mitteilungsblatt Nr. 147 vom 4. Februar 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 5. Februar 2014. Der am 30. September 2018 in Kraft stehende Studienplan für das Masterstudium Volkswirtschaft tritt nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen am 1. Oktober 2018 außer Kraft.

### **§ 17 Übergangsbestimmungen**

- (1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung das Masterstudium Volkswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß der Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Volkswirtschaft, Mitteilungsblatt Nr. 147 vom 4. Februar 2009, in allen Fassungen, aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach der am 30. September 2018 geltenden Verordnung bis Ende des Sommersemesters 2021 abzuschließen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.
- (3) Die letzte Zulassung zum Masterstudium Volkswirtschaft erfolgt zum Wintersemester 2017/2018.
- (4) Bei einer Unterstellung unter den neuen Studienplan kommt das Aufnahmeverfahren gemäß § 71e Abs 4 Universitätsgesetz 2002 zur Anwendung.